

Satzung der SPD Barnim

I. Gebiet und Gliederung, Organe

§1 Name und Sitz

1. Der Unterbezirk führt den Namen: Sozialdemokratische Partei Deutschlands - Unterbezirk Barnim.
2. Der Tätigkeitsbereich des Unterbezirkes Barnim ist im Sinne des Parteiengesetzes der Landkreis Barnim.
3. Der Sitz des Unterbezirkes ist Eberswalde.

§2 Gliederungen

1. Der Unterbezirk gliedert sich in Ortsvereine. In den Ortsvereinen vollzieht sich die politische Willensbildung der Partei.
2. Organe der Ortsvereine sind:
 - a) die Mitgliederversammlung und
 - b) der Vorstand.
3. Die Abgrenzungen der Ortsvereine erfolgt durch den Unterbezirksvorstand nach politischer und wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit. Vor einer Neufeststellung oder Veränderung von Grenzen sind alle betroffenen Gliederungen anzuhören.
4. In Städten und Gemeinden mit mehr als einem Ortsverein können nach politischer Zweckmäßigkeit Stadtverbände / Ortsverbände gebildet werden, wenn alle Ortsvereine des Stadtgebietes bzw. der Gemeinde zustimmen. Diese Stadtverbände haben die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen.
5. Ortsvereine sowie Stadtverbände/Ortsverbände nach § 2. Abs. 3 regeln ihre Angelegenheiten durch eigene Satzungen. Diese Satzungen dürfen nicht im Widerspruch zum Organisationsstatut, zum Statut des Landesverbandes Brandenburg und zur Satzung des Unterbezirkes Barnim stehen.
6. Die Leitung des Ortsvereins hat der Ortsvereinsvorstand. Er wird für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt und setzt sich zusammen aus der/dem Vorsitzenden - wahlweise aus einer Doppelspitze -, den stellvertretenden Vorsitzenden, der/dem Kassierer/in sowie einer festzulegenden Zahl von weiteren Mitgliedern.

§3 Organe

Die Organe des Unterbezirkes sind:

- a) der Unterbezirksparteitag,
- b) der Unterbezirksvorstand.

§4 Funktionen

In allen Entscheidungsgremien und bei der Besetzung aller Funktionen müssen Frauen und Männer entsprechend der Vorgaben des Organisationsstatutes der SPD vertreten sein.

II. Der Unterbezirksparteitag

§5 Zusammensetzung

1. Der Unterbezirksparteitag ist das oberste Organ des Unterbezirkes.
2. Er setzt sich aus den von den Ortsvereinen gewählten Delegierten zusammen. Die Verteilung der Mandate erfolgt nach der Mitgliederzahl, für die Beiträge an den Landesverband abgeführt worden sind. Jeder Ortsverein entsendet auf je angefangene fünf Mitglieder eine/n Delegierte/n.
3. Mit beratender Stimme nehmen am Unterbezirksparteitag, sofern sie Mitglied der SPD sind, teil:
 - a) die Mitglieder des Unterbezirksvorstandes,
 - b) die Vorsitzenden der im Unterbezirk bestehenden Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise,
 - c) die im Bereich des Unterbezirkes gewählten SPD-Mitglieder des Bundestages und des Landtages,
 - d) die Landrätin, der Landrat
 - e) die im Bereich des Unterbezirkes als Bürgermeister/innen und Amtsdirektoren/innen gewählten SPD-Mitglieder,
 - f) der/die Vorsitzende der SPD-Kreistagsfraktion oder dessen/deren Stellvertreter/in,
 - g) die Mitglieder der Revisionskommission,
 - h) die Mitglieder der Schiedskommission,
 - i) der/ die zuständigen Geschäftsführer/in und
 - j) die vom Unterbezirksvorstand geladenen Gäste.
4. Auf Beschluss des Unterbezirksvorstandes kann der Parteitag auch als Mitgliedervollversammlung aller Mitglieder des Unterbezirkes durchgeführt werden. Stimmberechtigt sind in diesem Fall alle Mitglieder des Unterbezirkes, die ihre Beiträge an den Landesverband ordnungsgemäß abgeführt haben.

§6 Einberufung, Antragsrecht

1. Der Unterbezirksparteitag findet mindestens alle zwei Jahre statt.
2. Über Ort und Termin des Unterbezirksparteitages entscheidet der Unterbezirksvorstand.
3. Der Unterbezirksparteitag ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Delegierten anwesend sind. Er gilt als beschlussfähig, solange die Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.
4. Wird ein Unterbezirksparteitag nach § 5 Abs. 4 einberufen, ist er beschlussfähig, wenn mindestens 10 % der Mitglieder anwesend sind. Er gilt als beschlussfähig, solange die Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.
5. Die Einberufung des Unterbezirksparteitages erfolgt durch den Unterbezirksvorstand. Sie muss unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung spätestens sechs Wochen vorher an die Ortsvereine und Arbeitsgemeinschaften erfolgen. Anträge der Ortsvereine und der Arbeitsgemeinschaften sind drei Wochen vor dem Unterbezirksparteitag dem Unterbezirksvorstand einzureichen, der sie unter Hinzufügung seiner Anträge spätestens eine Woche vor dem Parteitag mit Angabe der revidierten vorläufigen Tagesordnung und der Geschäftsordnung den gewählten Delegierten beziehungsweise den Mitgliedern zusendet.
6. Antragsberechtigt sind die Ortsvereine, bestehende Arbeitsgemeinschaften und der Unterbezirksvorstand.
7. Auf dem Unterbezirksparteitag können Initiativanträge eingereicht werden. Sie bedürfen der Unterschrift von 10 % der Delegierten.
8. Wird ein Unterbezirksparteitag als Mitgliedervollversammlung nach § 5 Abs. 4 einberufen, bedürfen Initiativanträge der Unterschrift von 10 % der anwesenden Mitglieder.
9. Die Durchführung des Unterbezirksparteitages wird durch eine Geschäftsordnung geregelt.

§7 Aufgaben des Unterbezirksparteitages

Zu den Aufgaben des Parteitages gehören insbesondere:

1. die Wahl des Präsidiums,
2. die Entgegennahme der Berichte über die Tätigkeit des Vorstandes, der Revisoren, der Schiedskommission, der Landrätin/des Landrates, der Kreistagsfraktion und der bestehenden Arbeitsgemeinschaften,
3. die Entlastung des Unterbezirksvorstandes

4. die Wahl des Vorstandes, sowie der Revisions- und Schiedskommission,
5. die Aussprache über die Berichte,
6. die Beschlussfassung über eingegangene Anträge,
7. die Wahl der Delegierten zu Landesparteitagen und Landesvertreterversammlungen sowie die Wahl der Mitglieder des Landesausschusses.

§8 Wahlen

Die Wahlen erfolgen durch den Parteitag nach den Bestimmungen der Wahlordnung der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands. In jeweils gesonderten Wahlgängen werden als Unterbezirksvorstand gewählt:

- a) die / der Unterbezirksvorsitzende,
- b) die zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) der / die Kassierer/in sowie
- d) die neun Beisitzer/innen.

Des Weiteren werden gewählt:

- e) die drei Mitglieder der Revisionskommission,
- f) die / der Vorsitzende der Schiedskommission,
- g) die zwei stellvertretenden Vorsitzenden der Schiedskommission sowie
- h) die vier Beisitzer/innen der Schiedskommission.

§9 Außerordentlicher Parteitag

Ein außerordentlicher Parteitag ist einzuberufen:

- 1) auf mit 3/4 Mehrheit gefassten Beschluss des Unterbezirksvorstandes,
- 2) auf Antrag von mindesten drei Ortsvereinen im Unterbezirk,

Der Antrag muss begründet werden.

Der Unterbezirksvorstand muss spätestens innerhalb von zwei Wochen tätig werden.

Die Einberufung des außerordentlichen Unterbezirksparteitages muss vier Wochen vorher unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung allen Ortsvereinen bekannt gegeben werden.

Anträge zur Tagesordnung dieses außerordentlichen Unterbezirksparteitages sind zwei Wochen vor der Durchführung dem Unterbezirksvorstand einzureichen. Die Anträge sind spätestens eine Woche vor der Durchführung den Ortsvereinen zuzustellen.

III. Der Unterbezirksvorstand

§10 Zusammensetzung und Beschlussfähigkeit

1. Der Unterbezirksvorstand besteht aus:
 - a) der / dem Vorsitzenden,
 - b) den zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) der / dem Kassierer/in,
 - d) den neun Beisitzern/innen.

Aus der Mitte des erweiterten Vorstandes ist mindestens ein/e Beauftragte/r für die Mitgliederpflege zu benennen.

2. Mit beratender Stimme nehmen an den Vorstandssitzungen, sofern sie der SPD angehören, teil:

- e) die / der Vorsitzende der Kreistagsfraktion oder eine Stellvertretung,
- f) die Landrätin / der Landrat des Landkreises Barnim,
- g) die Beigeordneten / Dezernenten,
- h) die im Bereich des Unterbezirkes gewählten Mitglieder des Bundestages und des Landtages,
- i) die im Bereich des Unterbezirkes Barnim gewählten hauptamtlichen und ehrenamtlichen Bürgermeister/innen und die Amtsdirektoren/innen,
- j) je ein zu wählendes Mitglied der im Unterbezirk bestehenden Arbeitsgemeinschaften,
- k) je ein zu wählendes Mitglied aus den Ortsvereinen sowie
- l) die / der für den Unterbezirk zuständige Geschäftsführer/in.

3. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Personen kooptieren.

4. Der Unterbezirksvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner ordentlichen Mitglieder anwesend sind.

§11 Aufgaben

1. Der Unterbezirksvorstand leitet den Unterbezirk und ist für die Ausführung der Beschlüsse des Unterbezirksparteitages verantwortlich.
2. Der/die Unterbezirksvorsitzende lädt zu den Unterbezirksvorstandssitzungen ein und unterbreitet einen Vorschlag zur Tagesordnung. Auf begründeten Antrag und von drei Ortsvereinen oder drei Unterbezirksvorstandsmitgliedern ist eine außerordentliche Unterbezirksvorstandssitzung durch den Vorsitzenden einzuberufen.

3. Der/die Unterbezirksvorsitzende vertritt den Unterbezirk gegenüber der Öffentlichkeit.
4. Die / der Vorsitzende, seine Stellvertreter/innen und die/der Kassierer/in vertreten den Unterbezirk im Rechtsverkehr.
5. Der Unterbezirksvorstand berät die Ortsvereine des Unterbezirks und sorgt für die Einhaltung des Statuts. Jedes Mitglied des Unterbezirksvorstandes hat das Recht, an allen Sitzungen der entsprechenden Untergliederungen beratend teilzunehmen.
6. Er verwaltet das Vermögen des Unterbezirkes. Die/der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden, die/der Kassierer/in und die/der Geschäftsführer/in sind gemeinsam zur Kontoführung, Eröffnung von Sonderkonten (Wahlkämpfe, Spendenaktionen) und Schließung der Konten berechtigt.
7. Der Unterbezirksvorstand entscheidet über die Höhe der Sonderbeiträge der Mandatsträger/innen, sachkundigen Einwohner und Wahlbeamten auf Kreisebene, sowie der Landtagsabgeordneten, die von der SPD Barnim für die entsprechenden Wahlen aufgestellt/nominiert wurden.

7.1 Im Unterbezirk Barnim müssen entsprechende Abgaben leisten:

- a) Kreistagsabgeordnete und Funktionsträger/innen im Kreistag,
- b) Sachkundige Einwohner im Kreistag,
- c) Wahlbeamte des Landkreises Barnim,
- d) Mitglieder des Landtages Brandenburg

7.2 Die Festlegung entsprechender Abgaben wird in einer gesonderten Abgabenordnung geregelt. Der/die Kassierer/-in überwacht die Umsetzung dieser Abgabenordnung.

7.3 Die Höhe der Mandatsbeitragsabgaben für Wahlbeamte und kommunale Vertreter in den Ämtern, Städten und Gemeinden werden durch die jeweiligen Ortsvereine geregelt.

§12 Vorschlagsrechte

1. Für die Wahlen machen der Unterbezirksvorstand und die Ortsvereine entsprechende Vorschläge.
2. Die Vorschläge können durch Initiativantrag bis zum Schließen der Kandidatenliste auf dem Unterbezirksparteitag ergänzt werden.
3. Der Vorstand berät den SPD-Landesverband Brandenburg bei der Bestellung einer Geschäftsführerin / eines Geschäftsführers.

IV. Unterbezirksschiedskommission

§13 Zusammensetzung

1. Die Unterbezirksschiedskommission wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
2. Die Unterbezirksschiedskommission besteht aus sieben Mitgliedern. Sie dürfen weder einem Vorstand angehören noch hauptamtliche Mitarbeiter/innen der Partei sein.

§14 Aufgaben

Die Zuständigkeit der Schiedskommission richtet sich nach § 34 Abs. 2 des Organisationsstatuts.

Alle Verfahrensfragen für Verhandlungen richten sich nach der Schiedsordnung der Partei.

V. Revisionskommission

§15 Zusammensetzung

1. Es werden insgesamt drei Revisorinnen und Revisoren gewählt.
2. Revisorinnen und Revisoren dürfen weder Mitglieder des Unterbezirksvorstandes sein noch in einem Dienstverhältnis zur Partei stehen.

§16 Aufgaben

1. Revisionen aller Kassen haben regelmäßig mindestens jährlich zu erfolgen.
2. Zum Unterbezirksparteitag erstattet die Revisionskommission Bericht und gibt eine Empfehlung über die Entlastung der Kassiererin / des Kassierers sowie des Vorstandes ab.

VI. Kandidatenaufstellung

§ 17 Grundsatz

Kandidatenaufstellungen werden auf der Grundlage der Wahlgesetze (Kommunalwahl, Landtagswahl, Bundestagswahl) und der Wahlordnung der SPD durchgeführt. Zu Kommunalwahlen können Gliederungen im Unterbezirk Barnim auch Kandidatinnen und Kandidaten aufstellen, die nicht Mitglieder der SPD sind.

VII. Schlussbestimmungen

§ 18 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 19 Protokolle

1. Über den Verlauf des Unterbezirksparteitages und der Unterbezirksvorstandssitzungen werden Protokolle angefertigt.
2. Protokolle und Beschlüsse der Unterbezirksparteitage sind allen Mitgliedern zur Kenntnis zu geben.

§ 20 Finanzielle Angelegenheiten

1. Finanzielle Angelegenheiten, insbesondere die Beitragsabführung, sind in der Finanzordnung des Organisationsstatut der SPD geregelt.
2. Die Abführung von Sonderbeiträgen, die über die in §11 Abs. 7 erwähnten Aufgaben hinausgehen, ist in der Finanzordnung § 2 geregelt.

§ 21 Vorrang des Organisationsstatuts

Alle anderen Fragen regeln sich nach dem Organisationsstatut der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands.

§ 22 Änderung der Unterbezirkssatzung

1. Diese Satzung kann nur von einem Unterbezirksparteitag mit einer 2/3 Mehrheit geändert werden.
2. Die Satzungen der Ortsvereine und weiterer Gliederungen des Unterbezirkes dürfen dieser Satzung und der Satzung des Landesverbandes und dem Organisationsstatut der SPD nicht widersprechen.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Beschlussfassung des Unterbezirksparteitages vom 17.10.2025 in Klosterfelde in Kraft und ersetzt alle vorherigen Fassungen.